

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.11.2020

Zu TOP 1

Beschlussvorlage Ausschuss
für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen Nr.: 310

Erlass der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2021

Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2020 den Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 2021 gemäß §§ 94 ff. HGO vorgelegt.

Der Gesamtergebnishaushalt schließt mit einem Defizit (1.500.000 Euro) ab:

Erträge: 35.027.700 Euro ↔ Aufwendungen: 36.527.700 Euro

Im Finanzhaushalt sind Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen in einem Gesamtvolumen von 2.715.000 Euro geplant.

Der Gesamtbetrag zur Neuaufnahme von Investitionskrediten wird mit 1.100.000 Euro festgesetzt, wobei die Tilgung 900.000 Euro beträgt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Jahr 2021 auf 1.580.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 5.000.000 Euro festgelegt. Die Hebesätze werden für das Haushaltsjahr 2021 für die Grundsteuer A auf 290 v.H. sowie für die Grundsteuer B auf 365 v.H. und für die Gewerbesteuer auf 395 v.H. festgesetzt.

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung über die vorgelegte Haushaltssatzung für das Jahr 2021

Beschlussentwurf:

Die Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2021 (siehe Anlage) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Melsungen, den 26.10.2020
Abt. II 1.1 Produktbereich 16

Der Magistrat


Boucsein
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2021

Aufgrund der §§ 94 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 30. November 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **Ergebnishaushalt**
im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.027.700 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.527.700 EUR

mit einem Saldo (Fehlbedarf) von 1.500.000 EUR* festgesetzt und

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR

mit einem Saldo von 100.000 EUR festgesetzt und schließt insgesamt

mit einem Fehlbedarf von 1.400.000 Euro ab.

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 417.900 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.532.900 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.715.000 EUR
mit einem Saldo von	-1.182.100 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.100.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	900.000 EUR
Mit einem Saldo von	200.000 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf* des Haushaltsjahres von	-1.400.000 EUR
--	----------------

festgesetzt.

* Der Fehlbetrag / Zahlungsmittelfehlbedarf wird gem. § 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO mit Überschüssen aus Vorjahren vollständig saldiert.

2

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.580.000 festgesetzt.

Haushaltsjahr 2021 Euro	Kassenwirksamkeit 2022 Euro	Kassenwirksamkeit 2023 Euro	Kassenwirksamkeit 2024 Euro
1.580.000	580.000	500.000	500.000

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 290 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 395 v.H.

* Der Fehlbetrag / Zahlungsmittelfehlbedarf wird gem. § 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO mit Überschüssen aus Vorjahren vollständig saldiert.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Haushaltssicherungskonzept (Beschluss gem. § 24 Abs. 2 GemHVO).

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 100 HGO können in folgendem Umfang geleistet werden:

vom Magistrat bis zu einem Betrag von	10.000,00 €
vom Bürgermeister bis zu einem Betrag von	5.000,00 €

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, den

Der Magistrat

* Der Fehlbetrag / Zahlungsmittelfehlbedarf wird gem. § 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO mit Überschüssen aus Vorjahren vollständig saldiert.